

Satzung

zur

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 23. Februar 2023

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09. Oktober 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,-- Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,-- Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,-- Euro“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,-- Euro.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schömburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Schömborg, den 23.02.2023

Sprenger
Bürgermeister